Europäische Kommission - Generaldirektion Wettbewerb Frau Margrethe Vestager Place Madou/Madouplein 1 1210 Bruxelles/Brussel Belgien

17.01.2021

Beschwerde über das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (KVBG Kohleausstiegsgesetz) und des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland

Sehr geehrte Frau Vestager, sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beschwere ich mich bei Ihnen über das am 03. Juli 2020 vom Deutschen Bundestag beschlossene *Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung* (KVBG, Kohleausstiegsgesetz<sup>1</sup>) und des am 13. Januar 2021 beschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland<sup>2</sup>.

Ich zeige Ihnen hiermit an, dass das Kohleausstiegsgesetz in wesentlichen Teilen gegen EU-Werte, Normen, Gesetze und Verordnungen verstößt, insbesondere gegen Artikel 107 AEUV.

Ich fordere Sie auf, das Kohleausstiegsgesetz und die damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Verträge diesbezüglich zu prüfen. Falls EU-Recht gebrochen wird, leiten Sie bitte die entsprechenden Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland ein.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben an die zuständige Stelle weiter und bestätigen Sie den Eingang unter Nennung eines Aktenzeichens per E-Mail.

## **BEGRÜNDUNG**

## Willst Du ein E kaufen?

Die Entschädigungszahlungen sind vermutlich in Gänze ein Verstoß gegen Artikel 107 AEUV Artikel 44 des Kohleausstiegsgesetzes definiert Entschädigungszahlungen für Braunkohleanlagen. Die RWE Power AG (RWE) habe demnach einen Anspruch in Höhe von 2,6 Milliarden Euro und die Phantomfirma Lausitz Energie Kraftwerk AG (LEAG) einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 1,75 Milliarden Euro.

Artikel 44 Satz 1 definiert eine sozialverträgliche Stilllegung von Braunkohleanlagen. Gleichwohl soll gemäß Artikel 14 der öffentlichen-rechtlichen Verträge "die Entschädigung dafür genutzt [werden], die Tagebaufolgekosten rechtzeitig abzudecken."

Dies hat mit einer sozialverträglichen Stilllegung nichts zu tun. Der öffentlich-rechtliche Vertrag weicht damit sehr weit vom Gesetz ab, was zu rügen ist.

Gemäß Bundesberggesetz liegt die Verantwortung für die Wiedernutzbarmachung der Tagebaue, für Bergschäden sowie für die Rekultivierung, die Wasserhaltung sowie eine etwaige Nachsorge

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> https://www.gesetze-im-internet.de/kvbg/

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Drucksache 19/25494, http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/254/1925494.pdf

eindeutig bei den Tagebaubetreibern. Aus dem laufenden Betrieb müssen dafür Rückstellungen gebildet werden und die Kosten dann auf den Strompreis aufgeschlagen werden.

Da die geplanten Zahlungen die Braunkohle zu Lasten der erneuerbaren Energiegewinnung in Europa begünstigen, liegt meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen Artikel 107 AEUV vor.

Ich bitte die Kommission zu prüfen, ob die Entschädigungszahlungen in dieser Form überhaupt zulässig sind.

Weiterhin bitte ich die EU zu prüfen, ob und in welcher Höhe bereits Rückstellungen für Wiedernutzbarmachung der Tagebaue gebildet worden sind und ob sie zugriffssicher und zweckgebunden verwahrt werden.

## Die Entschädigungszahlungen sind zu hoch

Sollten Entschädigungen möglich sein ist die formelbasierte Entschädigungslogik des Bundeswirtschaftsministeriums zu prüfen.

Ein dazu im Bundeswirtschaftsministerium beauftragtes Gutachten wurde bis Dezember 2020 unter Verschluss gehalten, lag also bei der Entscheidung zum Gesetz dem Deutschen Bundestag nicht vor. Es kommt zu dem Fazit, dass "in Summe [...] die erhöhten Folgekosten durch einen zeitlich vorgezogenen Ausstieg aus der Braunkohleverstromung also mit etwa 1,9 bis 2,5 Mrd. € zu beziffern" sind (BET 2020, S.28¹).

Die im Gesetz und öffentlich-rechtlichen Vertrag geplanten Entschädigungssummen von 4,35 Mrd. € sind also deutlich zu hoch. Ich bitte die EU die Höhe der potentiellen Entschädigungszahlungen zu prüfen und entsprechend zu kürzen.

Mit freundlichen Gr
---------------------

Katharina Abschlag

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BET et. al. 2020: Ermittlung von Folgekosten des Braunkohletagebaus bei einem gegenüber aktuellen Braunkohlebzw. Revierplänen veränderten Abbau und Bestimmung der entsprechenden Rückstellungen, https://www.betenergie.de/themen/erzeugung/gutachten-zur-ermittlung-von-folgekosten-des-braunkohletagebaus.html